



Statuten

Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,
Genossenschaft

1 201 IV.25
Gültig ab: 26.04.2025

I. Allgemeines

Artikel 1 Firma

Die Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Genossenschaft (Société suisse d'assurance contre la grêle, société coopérative; Società svizzera d'assicurazione contro la grandine, società cooperativa), gegründet im Jahre 1879, ist eine auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhende Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist der wirtschaftliche Betrieb aller Arten von Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäften und alle damit zusammenhängenden Geschäfte im Interesse der Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe.

Sie kann sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen beteiligen, insbesondere an Versicherungs- und Dienstleistungsunternehmen, sowie im In- und Ausland solche gründen oder erwerben und Zweigniederlassungen errichten. Die Genossenschaft kann Liegenschaften erwerben, belehnen, verwalten und veräussern sowie sämtliche Geschäfte tätigen, welche mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

Artikel 3 Sitz, Bekanntmachungen, Mitteilungen

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Zürich.

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per Brief oder in elektronischer Form.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Vorbehalten Absatz 4, ist Mitglied der Genossenschaft, wer bei ihr einen Versicherungsvertrag abschliesst.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Versicherungsantrages durch das zuständige Organ und erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages.

Bei Tod des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf die Erben über, sofern auch der Versicherungsvertrag auf diese übergeht. Die Erben haben einen Vertreter zu bezeichnen.

Die Genossenschaft kann Versicherungsverträge aber auch in der Weise abschliessen, dass die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder der Genossenschaft werden.

Artikel 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Dem Mitglied stehen, ausser den im Versicherungsvertrag festgelegten, keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft zu.

II. Organisation

Artikel 6 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Gesamtheit der Mitglieder,
2. die Delegiertenversammlung,
3. der Verwaltungsrat,
4. die Direktion,
5. die Revisionsstelle.

A) Gesamtheit der Mitglieder

Artikel 7 Beschlussfassung, Aufgaben

Die Gesamtheit der Mitglieder fasst ihre Beschlüsse durch Urabstimmung auf schriftlichem Wege. Es steht ihr insbesondere die Beschlussfassung über die Einführung oder Vermehrung der Nachschusspflicht, die Auflösung, die Fusion, die Spaltung und die Umwandlung der Rechtsform der Genossenschaft zu.

Eine Urabstimmung findet nur statt über Anträge, die der Verwaltungsrat der Gesamtheit der Mitglieder unterbreitet. Die Beschlüsse der Gesamtheit der Mitglieder bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

B) Delegiertenversammlung

Artikel 8 Zusammensetzung Delegiertenversammlung und Wahlen der Delegierten

Die Delegiertenversammlung wird aus Mitgliedern der Versicherungsbezirke gebildet. Sie vertreten die Mitglieder ihres Bezirkes.

Bei bis zu 500 Mitglieder eines Versicherungsbezirks wird ein Delegierter bezeichnet, bei mehr als 500 Mitgliedern besteht der Anspruch auf einen zweiten Delegierten.

Die Delegierten werden von den Mitgliedern gewählt. Den Mitgliedern und dem Verwaltungsrat steht ein Vorschlagsrecht zu. Wahlvorschläge von Mitgliedern sind nur gültig, wenn die vorgeschlagene(n) Person(en) sowie das vorschlagende Mitglied Sitz oder Wohnsitz im jeweiligen Versicherungsbezirk haben. Der Verwaltungsrat veröffentlicht in geeigneter Form die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge und setzt eine Frist zur Einreichung der Vorschläge an.

Solche Vorschläge sind zu Händen der Direktion schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die Nomination(en) sowie die Wahlvorschläge des Verwaltungsrats sind den Mitgliedern des jeweiligen Versicherungsbezirks vom Verwaltungsrat in geeigneter Form mitzuteilen.

Sofern nicht mehr Personen vorgeschlagen werden, als Delegierte in einem Versicherungsbezirk zu wählen sind, gilt die vorgeschlagene Person als gewählt (stille Wahl).

Sofern keine stille Wahl stattfindet, ordnet der Verwaltungsrat die Durchführung der Wahlen durch die Mitglieder im jeweiligen Versicherungsbezirk an und setzt ihren Zeitpunkt fest. Es gelten diejenigen vorgeschlagenen Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorzwahl).

Wählbar ist jedes Mitglied der Genossenschaft. Juristische Personen werden durch ihre Bevollmächtigten vertreten. Nicht wählbar sind Mitglieder des Verwaltungsrats und der Direktion.

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie sind nach Ablauf der Periode wieder wählbar. Zum Zeitpunkt der Wahl beziehungsweise der Wiederwahl darf der vorgeschlagene Delegierte das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Sind Delegierte zu ersetzen, so treten die neuen Delegierten in die Amtsdauer der ausgeschiedenen ein.

Artikel 9 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Hälfte eines jeden Jahres zusammen. Sie wird vom Verwaltungsrat schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Die Delegiertenversammlung kann ausserordentlicherweise einberufen werden auf Verlangen eines Zehntels der Delegierten oder auf Begehren des Verwaltungsrates.

Verlangt wenigstens ein Zehntel der Delegierten die Behandlung eines Gegenstandes, so muss dieser auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag bis spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung mit Begründung dem Präsidenten des Verwaltungsrates eingereicht worden ist.

Artikel 10 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, bei deren Verhinderung durch ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, geleitet.

Artikel 11 Tagesordnung und Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt die Tagesordnung und den Tagungsort der Delegiertenversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Delegierten die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Delegiertenversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Delegiertenversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Delegierte, die nicht am Ort der Delegiertenversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 12 Virtuelle Delegiertenversammlung

Eine Delegiertenversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht,
2. die Stimmen in der Delegiertenversammlung unmittelbar übertragen werden,
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann,
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Delegiertenversammlung technische Probleme auf, sodass die Delegiertenversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Delegiertenversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 13 Beschlussfassung und Wahlen

Die Delegiertenversammlung beschliesst unter Vorbehalt von Art. 24 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht eingerechnet werden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, welchem der Präsident zustimmt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht der Präsident oder ein Zehntel der Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Artikel 14 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. die Wahl der Revisionsstelle,
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung,
4. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven,
5. die Festsetzung und Abänderung der Statuten (Art. 24),
6. die Entlastung des Verwaltungsrats und der Direktion,
7. die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

C) Verwaltungsrat

Artikel 15 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mind. 3 und max. 12 Personen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit ist auf 16 Jahre beschränkt. Ausgenommen davon ist der Präsident, dessen gesamte Amtszeit auf 20 Jahre beschränkt ist.

Zum Zeitpunkt der Wahl beziehungsweise der Wiederwahl darf das künftige Verwaltungsratsmitglied das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Sind Verwaltungsräte zu ersetzen, so treten die neuen Verwaltungsräte in die Amtsdauer der ausgeschiedenen ein.

Artikel 16 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende Rechte und Pflichten:

1. die Überwachung und Oberleitung der ganzen Geschäftsführung, wobei er Kommissionen aus seiner Mitte mit besonderen Aufgaben beauftragen kann,
2. die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
3. die Vorbereitung und Vorlage der Jahresrechnung, der Bilanz und des Lageberichtes an die Delegiertenversammlung,
4. die Wahl der Direktion, die Festsetzung ihrer Rechte und Pflichten,
5. die Einteilung des Geschäftsgebietes in Versicherungsbezirke,
6. die Regelung der Zeichnungsberechtigung,
7. die Beschlussfassung über die Erhebung allfälliger Nachschussprämien und Leistungskürzungen sowie Gewährung von Rückvergütungen und Prämienrabatten gemäss Art. 23, Punkt 3,
8. die Besorgung aller Angelegenheiten, soweit diese nicht gemäss Gesetz oder Statuten anderen Organen der Genossenschaft zugewiesen sind.

Der Verwaltungsrat kann bestimmte Befugnisse und Pflichten an Kommissionen oder die Direktion delegieren.

Artikel 17 Konstituierung

Der Verwaltungsrat ernennt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Protokollführer. Weiter kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Kommissionen ernennen. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Artikel 18 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu den Sitzungen ist die Direktion einzuladen, welche mit beratender Stimme teilnimmt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach den Grundsätzen von Art. 13. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

D) Direktion

Artikel 19 Direktion

Die Direktion führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Insbesondere bereitet sie die Geschäfte des Verwaltungsrates vor und führt dessen Beschlüsse durch.

E) Revisionsstelle

Artikel 20 Revisionsstelle

Die gesetzliche unabhängige Revisionsstelle muss die Voraussetzungen des Schweizerischen Obligationenrechts erfüllen und von der Aufsichtsbehörde anerkannt sein.

Sie wird jeweils für ein Jahr gewählt und ist wiederwählbar.

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Rechnungsführung und Reserven

Artikel 21 Geschäftsbericht

Erfolgsrechnung und Bilanz sind jährlich auf den 31. Dezember gemäss den gesetzlichen Vorschriften, nach vorsichtigen kaufmännischen und versicherungstechnischen Grundsätzen abzuschliessen und im Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

Artikel 22 Mindestkapital

Das Mindestkapital nach Art. 8 des Schweizerischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und Art. 8 der Aufsichtsverordnung (AVO) beträgt 8 Millionen Franken. Dieser Betrag muss zu 100% einbezahlt sein und darf nicht unterschritten werden.

Die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven hat mindestens 20% des Jahresgewinnes zu betragen, bis der Reservefonds 50% des statutarischen Mindestkapitals nach VAG erreicht oder wieder erreicht hat. Neben den gesetzlichen Reserven können weitere Reserven geschaffen werden.

Artikel 23 Überschüsse

Nach Erstellung der erforderlichen technischen Rückstellungen und Reserven verbleibende Überschüsse können vom Verwaltungsrat der Genossenschaft wie folgt verwendet werden:

1. zur Äufnung des Reservefonds oder weiterer Reserven,
2. zur Bildung und Äufnung ausserordentlicher Reserven sowie zu ausserordentlichen Abschreibungen und Rückstellungen,
3. zur Ausschüttung an die Mitglieder und an die übrigen Versicherten für alle oder einzelne Versicherungsarten und Gefahrengruppen in Form von Rückvergütungen oder Prämienrabatten,
4. zur Übertragung auf die neue Rechnung.

IV. Abänderung der Statuten und Auflösung der Genossenschaft

Artikel 24 Beschlussfassung

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit, unter Vorbehalt des zwingenden Rechts, einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Delegierten.

Artikel 25 Auflösung

Die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft erfolgt durch die Gesamtheit der Mitglieder (Art. 7) gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationsüberschuss muss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden.

V. Übergangsbestimmungen

Artikel 26 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. März 2008 und treten am 26. April 2025 in Kraft.

Bei Auslegungsfragen zwischen den verschiedensprachigen Versionen dieser Statuten ist die deutsche Fassung massgebend.

Form 1201, gültig ab: 26.04.2025

Schweizer Hagel | Seilergraben 61 | Postfach | CH-8021 Zürich